

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/26737 –**

### **Deutsche Sicherheits- und Militärfirmen in Krisen- und Kriegsgebieten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In der Vergangenheit berichteten Medien immer wieder über den Einsatz deutscher Sicherheits- und Militärfirmen in Kriegs- und Krisengebieten bzw. über die Tätigkeit deutscher Staatsangehöriger für entsprechende ausländische Unternehmen (vgl. „Fremde Legion“, Der Freitag Nummer 4314 vom 23. Oktober 2014, <https://www.freitag.de/autoren/michael-schulze-von-glasser/fremde-legion>, „Ehemalige Bundeswehrsoldaten als Söldner in Krisengebieten“, telepolis vom 27. Mai 2010, <https://www.heise.de/tp/features/Ehemalige-Bundeswehrsoldaten-als-Soeldner-in-Krisengebieten-3385717.html>, „Krieg ist ihr Geschäft“, Bild.de vom 29. Oktober 2017, <https://www.bild.de/politik/ausland/krieg/ist-ihr-geschaeft-53680592.bild.html>). Auch deutsche Neonazis waren schon in der Vergangenheit als Söldner in Bürgerkriegen tätig (vgl. „Dressed to kill? – Neonazis als Söldner“, Antifaschistisches Infoblatt 99/2.2013 vom 10. September 2013, <https://www.antifainfoblatt.de/artikel/dressed-kill>). Zuletzt waren insbesondere die Verbindungen zwischen Vertretern der AfD, der Identitären Bewegung, aber auch des „III. Weg“ oder der NPD und paramilitärischen Gruppierungen wie des Regimentes Azov in der Ukraine bekannt geworden (<https://lsa-rechtsaussen.net/das-regiment-asow-zu-gast-in-halle/>, <https://exif-recherche.org/?p=6331>, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/ukraine-deutsche-soeldner-heuern-bei-rechtsextremem-freiwilligenbataillon-ana-1177400.html>).

Im Netz von Sicherheitsfirmen und Sicherheitsvereinen wie „Asgaard“ oder auch „Uniter“ sind zuletzt mehrfach Verbindungen in das waffenaffine Milieu aus Reichsbürgern und Rechtsterroristen wie beispielsweise bei Nordkreuz bekannt geworden (<https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/hessen-arbeitete-frankfurter-kripo-beamter-als-soeldner-im-irak-16959723.html>, <https://www.tagesschau.de/investigativ/kontraste/bundeswehr-asgaard-rechtsradikale-101.html>).

Gegenwärtig besteht zwar ein freiwilliger Verhaltenskodex für private Sicherheitsfirmen, die in Krisen- und Kriegsgebieten tätig sind, dieser wurde jedoch bis August 2011 von keinem deutschen Unternehmen unterzeichnet (vgl. „Internationaler Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister“, [http://icoca.ch/sites/all/themes/icoca/assets/icoc\\_german3.pdf](http://icoca.ch/sites/all/themes/icoca/assets/icoc_german3.pdf) sowie Bundestagsdrucksache 17/6780, S. 7 f.).

1. Waren oder sind die nachfolgend genannten deutschen Sicherheits- und Militärfirmen nach Kenntnis der Bundesregierung in Krisen- oder Kriegsgebieten aktiv (bitte unter Angabe des Firmennamens, des Einsatzgebietes und der Einsatzzeiträume beantworten):
  - a) ASGAARD German Security Guards – Consulting GmbH,
  - b) Atlas Solutions Protection & Training GmbH,
  - c) BA Enterprises (vormals Bodyguard Akademie),
  - d) Global.AG Security & Communication,
  - e) ISN – International Security Network GmbH,
  - f) Result Group,
  - g) Wodan Special Security Service,
  - h) ISP Paderborn?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11947 wird verwiesen.

2. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung zu weiteren deutschen Sicherheits- und Militärfirmen, die in Krisen- oder Kriegsgebieten aktiv sind oder waren (bitte unter Angabe des Firmennamens, des Einsatzgebietes und der Einsatzzeiträume beantworten)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11947 wird verwiesen.

3. In welchen Krisen- und Kriegsgebieten sind nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Staatsangehörige für ausländische Sicherheits- und Militärfirmen tätig (bitte unter Angabe des Firmennamens, des Einsatzgebietes und der Einsatzzeiträume beantworten)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11947 wird verwiesen.

4. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung zu aktiven oder ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr als Beschäftigte oder Auftragnehmer privater in- oder ausländischer Militär- und Sicherheitsfirmen in Krisen- oder Kriegsgebieten (bitte unter Angabe des Einsatzgebietes und der Art der Erkenntnis beantworten)?

Die Antwort der Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf Gründe des Staatswohls erforderlich. Nach der VSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein können, entsprechend einzustufen.

Eine offene Beantwortung der Frage könnte dazu führen, dass die Beziehungen des Bundesnachrichtendienstes zu ausländischen Nachrichtendiensten beeinträchtigt werden. Es wäre damit zu rechnen, dass Nachrichtendienste der betroffenen Staaten den Bundesnachrichtendienst nicht mehr als verlässlichen bzw. vertrauenswürdigen Partner ansehen würden, wenn eine Stellungnahme des Bundesnachrichtendienstes zu den Informations- bzw. Auskunftsersuchen öffentlich würde. Da der Bundesnachrichtendienst für seine Arbeit und Aufgabenerfüllung auf den Informationsaustausch mit ausländischen Nachrichten-

diensten angewiesen ist, könnte er seine gesetzlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 BNDG zum Schutz der äußeren und inneren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt erfüllen.

Eine Beantwortung der angefragten Informationen kann nur als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ erfolgen und wird dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.\*

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11947 verwiesen.

5. Gegen wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in den Fragen 1 bis 4 gegenständlichen Firmen wurden bzw. werden in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung strafrechtliche Ermittlungen geführt (bitte nach Jahren und Delikten aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist seit Oktober 2020 ein Ermittlungsverfahren gemäß § 89a des Strafgesetzbuchs anhängig. Zu laufenden Verfahren äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

6. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung zu derzeit oder ehemals den Sicherheitsbehörden bekannten Neonazis und Rechtsextremisten als aktive Teilnehmer in bewaffneten Konflikten in Krisen- oder Kriegsgebieten (bitte unter Angabe des Krisen- oder Kriegsgebietes und der Art der Erkenntnis beantworten)?

Die Antwort der Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf Gründe des Staatswohls erforderlich. Nach der VSA sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein können, entsprechend einzustufen.\*

Die angeforderten Auskünfte und Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen zur Führung nachrichtendienstlicher Quellen enthalten. Der Quellenschutz stellt für die Aufgabenerfüllung des Bundesnachrichtendienstes einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Die öffentliche Bekanntgabe der Identität von Quellen oder von Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität von Quellen zulassen, würde zum einen die staatliche Fürsorgepflicht gegenüber den betroffenen Quellen verletzen. Zum anderen würde die Anwerbung von Quellen bereits durch die Möglichkeit des Bekanntwerdens der Identität der Quellen nachhaltig beeinträchtigt bzw. grundsätzlich unmöglich. Dies hätte wiederum eine erhebliche Schwächung der dem Nachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung und damit empfindliche Nachteile für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes zur Folge. Hierdurch würden auch die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich betroffen. Folglich ist es geboten, die angeforderten Informationen als VS mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ einzustufen und dem Deutschen Bundestag gesondert zu übermitteln.\*

Darüber hinaus ist das BfV nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass eine weitergehende Beantwortung aus Gründen des Staatswohls nicht – auch in eingestufte Form – erfolgen kann. Das Bundesamt für Verfassungsschutz steht mit internationalen Partnern in einem stetigen Informationsaustausch. Die erbe-

\* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

tenen Auskünfte können aufgrund der Restriktionen der sogenannten „Third-Party-Rule“ nicht erteilt werden. Die Bedeutung der „Third-Party-Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das BVerfG in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 (Rz. 162-166) gewürdigt. Die „Third-Party-Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an das BfV weitergeleitet wurden. Eine Freigabe durch den ausländischen Nachrichtendienst liegt nicht vor. Nach einer Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits muss hier das Fragerecht zurückstehen. Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes birgt das Risiko des Bekanntwerdens, welches unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Das Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der „Third-Party-Rule“ erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe des BfV am internationalen Erkenntnisaustausch zwischen Nachrichtendiensten zur Folge. Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch die eingestufte Übermittlung der Informationen an den Deutschen Bundestag vorliegend nicht in Betracht kommt.

7. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit oder ehemals den Sicherheitsbehörden bekannte Neonazis oder Rechtsextremisten im Ausland an militärischen oder paramilitärischen Schulungen, Fortbildungen oder Training teilgenommen (bitte nach Jahr, Anzahl der deutschen Teilnehmenden, Ort und Anbieter der Veranstaltung aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen deutsche Sicherheits- und Militärfirmen oder ehemalige oder aktive Angehörige der Bundeswehr oder deutscher Sicherheitsbehörden als Auftragnehmer bzw. anlässlich eines Auftrages an Kampfhandlungen in Krisen- oder Kriegsregionen beteiligt waren (bitte unter Angabe des Landes, des Jahres, der beteiligten Firmen bzw. Anzahl BW-Angehöriger bzw. Behördenmitarbeiter und möglicher insbesondere strafrechtlicher Konsequenzen beantworten)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11947 wird verwiesen. Der Bundesregierung liegen hierzu keine weiteren oder neuen Erkenntnisse vor.

9. Sind der Bundesregierung Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Sicherheits- oder Militärfirmen bekannt, die im Ausland tätig wurden?

Wenn ja, bitte unter Angabe des Strafvorfalles, des Jahres, des Namens der Firma bzw. deren Sitzes, der ermittelnden Behörde, des Ausgangs des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens beantworten.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11947 wird verwiesen.

10. Sind der Bundesregierung Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Angehörige, Mitarbeiter oder Auftragnehmer von Sicherheits- oder Militärfirmen bekannt, die im Ausland tätig wurden (wenn ja, bitte unter Angabe des Strafvorwurfes, des Jahres, des Namens der Firma bzw. deren Sitzes, der ermittelnden Behörde, des Ausgangs des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens beantworten)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11947 wird verwiesen.

11. Wie viele Firmen mit Sitz in Deutschland haben nach Kenntnis der Bundesregierung mittlerweile den „Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister“ unterzeichnet?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/11947 wird verwiesen.





